

Anträge

A1/05/26; A2/05/26; A3 05/26



der AfD-Fraktion im Kreistag Fürth zur Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Fürth (Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 11.05.2026) Konstituierende Sitzung des Kreistags des Landkreises Fürth am 11.05.2026.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Fraktion im Kreistag Fürth stellt zur konstituierenden Sitzung am 11.05.2026 die nachfolgenden **drei separaten Anträge** zur Änderung der Geschäftsordnung. Die Anträge sind **einzelnd und getrennt** zu behandeln und abzustimmen.

Antrag 1 (A1/05/26):

Wechsel zum d'Hondtschen Höchstzahlverfahren bei der Bestellung des Kreisausschusses

Der Kreistag beschließt:

In § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung (Fassung 11.05.2026) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem **d'Hondtschen Höchstzahlverfahren** ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

Der übrige Text des § 33 Abs. 2 bleibt unverändert.



Begründung:

Das bisherige Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren in Verbindung mit der Ausschussgemeinschaft FDP/ÖDP führt dazu, dass die AfD-Fraktion nur einen statt der ihr nach strenger Proportionalität zustehenden **zwei Sitze** im Kreisausschuss erhält. Das d'Hondt-Verfahren gewährleistet eine exakte Spiegelbildlichkeit des Kreistags im Kreisausschuss und verhindert systematische Benachteiligungen. Es steht vollständig im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (u. a. Beschl. v. 20.03.2017 – 4 ZB 16.1815; Urt. v. 08.05.2015 – 4 ZB 15.123).

Antrag 2 (A2/05/26):

Wechsel zum Hare-Niemeyer-Verfahren bei der Bestellung des Kreisausschusses

Der Kreistag beschließt:

In § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung (Fassung 11.05.2026) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem **Hare-Niemeyer-Verfahren (größtes-Rest-Verfahren)** ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

Der übrige Text des § 33 Abs. 2 bleibt unverändert.



Begründung:

Wie zu Antrag 1. Das Hare-Niemeyer-Verfahren stellt eine weitere mathematisch faire Alternative dar, die der AfD-Fraktion den ihr nach dem Stärkeverhältnis zustehenden **zweiten Sitz** im Kreisausschuss sichern würde.

Antrag 3 (A3/05/26):

Klarstellung zur Bildung von Ausschussgemeinschaften – Verhinderung von Überaufrundung

Der Kreistag beschließt:

In § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung (Fassung 11.05.2026) wird nach dem Los-Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Sitzverteilung, die durch die Bildung von Ausschussgemeinschaften zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt, ist unzulässig. Eine Überaufrundung liegt vor, wenn das angewandte Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der nach strenger Proportionalberechnung zustehenden Sitze bewirkt. In diesem Fall ist das Berechnungsverfahren so anzuwenden, dass keine solche Überaufrundung eintritt.“

Begründung:

Die derzeitige Bildung einer Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP in Verbindung mit dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren führt konkret zu einer **Überaufrundung** der FDP/ÖDP-Gemeinschaft, wodurch der AfD-Fraktion ein ihr nach dem Stärkeverhältnis des Kreistags zustehender zweiter Sitz im



Kreisausschuss entzogen wird. Obwohl Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO grundsätzlich zulässig sind, dürfen sie nicht zu einer solchen Überaufrundung zu Lasten einer anderen Fraktion führen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass das **verfassungsrechtliche Gebot der Spiegelbildlichkeit** (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO i. V. m. Art. 28 Abs. 1 GG) Vorrang hat und Überaufrundungen zu Lasten Dritter unzulässig sind (BayVGH, Beschl. v. 20.03.2017 – 4 ZB 16.1815; Urt. v. 08.05.2015 – 4 ZB 15.123 u. a.). Die vorgeschlagene Klarstellung stellt lediglich die gesetzes- und verfassungskonforme Anwendung sicher und verhindert den aktuellen rechtswidrigen Effekt zu Lasten der AfD-Fraktion.

Die AfD-Fraktion bittet um **getrennte Abstimmung** über die drei Anträge und um Aufnahme in die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

AfD-Fraktion im Kreistag Fürth

Simon Fakher
(Fraktionsvorsitzender)

Daniel Kempe
(stlv. Fraktionsvorsitzender)

Landkreis Fürth, 03.05.26